

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Jahressteuergesetz 2020** (Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)

12.08.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17. Juli d. J. bedanke ich mich im Namen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf abgeben zu können, die wir hiermit gerne nutzen. Wir haben uns dabei auf einzelne der geplanten Rechtsänderungen konzentriert und würden uns freuen, wenn unsere Anregungen, insbesondere zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8 Absatz 4 EStG- neu →) bei den weiteren Beratungen Berücksichtigung fänden. Gegen eine Veröffentlichung der Stellungnahme mit den darin enthaltenen personenbezogenen Daten bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Raoul Didier

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

raoul.didier@dgb.de

Telefon: 030 / 240 60-308
Telefax: 030 / 240 60-218

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin



Artikel 1

Nr. 1. § 7g EStG - Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe sowie Nr. 13 Buchstabe a

Investitionsabzugsbeträge sollen die Vorverlagerung von Abschreibungspotential in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter ermöglichen. Mit ihrer Hilfe soll die Finanzierung geplanter Investitionen erleichtert werden.

Künftig soll es ausreichend sein, wenn das betreffende Wirtschaftsgut im maßgebenden Nutzungszeitraum zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird (bislang mehr als 90 Prozent). Für alle Einkunftsarten soll eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v.

125.000 Euro als Voraussetzung für die Inanspruchnahme dienen. Derzeit gelten für die einzelnen Einkunftsarten unterschiedliche Merkmale. Die begünstigten Investitionskosten werden von 40 auf 50 Prozent angehoben, damit der Liquiditätsgewinn der anspruchsberechtigten Unternehmen gesteigert und hierdurch die Regelung an Attraktivität gewinnen soll. Die bisher noch mögliche nachträgliche Beantragung soll abgeschafft werden, da sie Sinn und Zweck der Regelung zuwiderläuft und weitgehend nur zur Steuergestaltung genutzt wird.

Bewertung

Die Maßnahme kann je nach Lage des betrieblichen Einzelfalls positiv wirken und zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Lage einen Beitrag leisten: Die vorgezogenen Abschreibungen erhöhen die Liquidität, sofern ansonsten überhaupt noch steuerpflichtiger Gewinn zu verbuchen ist. Investitionsentscheidungen werden erleichtert. Jedoch für Unternehmen, die sich bereits in der Verlustzone befinden, entfaltet eine vorgezogene Abschreibung hingegen keine weitere Entlastung.

Die deutliche Ausweitung des möglichen privaten Nutzungsanteils (oder sonstiger betriebsfremder Nutzung) der steuerbegünstigten Investitionsgüter im vorgesehenen Umfang ist zu weitreichend und deshalb abzulehnen. Eine derart weitreichende Mitbegünstigung von Sachverhalten, die bspw. der privaten Lebensführung zuzuordnen sind, ist Lohnsteuerpflichtigen beispielsweise weitestgehend verwehrt. Eine einheitliche Orientierung an einem Gewinn von maximal 125.000 Euro an Stelle verschiedener Gewinngrenzen bzw. einer Betriebsvermögensgrenze erscheint sinnvoll.

In Abwägung der Vor- und Nachteile der geplanten Änderungen in § 7g EStG sprechen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften daher für eine zeitliche Befristung der geplanten Änderungen zu den Investitionsabzugsbeträgen aus. Eine über die aktuelle Wirtschaftskrise hinausreichende dauerhafte Regelung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, ist abzulehnen. Als dauerhafte Maßnahme ist hingegen zu begrüßen, dass nachträglich beantragte Investitionsabzugsbeträge künftig nicht mehr zu einer rückwirkenden Herabsetzung des steuerlichen Gewinns führen sollen. Hierbei ist der Gesetzesbegründung beizupflichten, dass in diesen Fällen der Abzugsbetrag nicht mehr der Finanzierung von Investitionen dient



und dem ausschließlichen Sinn und Zweck des § 7g EStG widerspricht, nämlich die Finanzierung von künftigen Investitionen zu erleichtern. Jedoch ist mit Blick auf die in Nr. 13 Buchstabe a des Gesetzentwurfes vorgesehene Änderung von § 52 Absatz 16 unverständlich, dass diese beabsichtigte Regelung nicht auch bereits im Jahr 2020 Wirkung entfalten soll. Deshalb sollte auch diese Regelung im Gleichlauf mit den anderen Änderungen zum Investitionsabzugsbetrag schon für den Zeitraum nach dem 31.12.2019 gelten.

2. § 7h EStG - Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen und § 7i EStG - Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmälern sowie Nr. 13 Buchstabe

Mit den vorgesehenen Regelungen soll sichergestellt werden, dass eine offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung einer Gemeindebehörde bzw. einer nach Landesrecht zuständigen Stelle nicht als Nachweis für die Gewährung erhöhter Absetzungen anzuerkennen ist.

Bewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Finanzverwaltung offensichtlich rechtswidrige Bescheinigungen künftig nicht mehr akzeptieren muss. Aber auch hier ist mit Blick auf die in Nr. 13 Buchstabe b des Gesetzentwurfes vorgesehene Änderung von § 52 Absatz 16a unverständlich, dass diese Regelung nicht auch bereits im Jahr 2020 Wirkung entfalten soll. Auch diese Regelung sollte bereits für den Zeitraum nach dem 31.12.2019 gelten.

3. § 8 Absatz 4 EStG- neu – Präzisierung der Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“

Mit seinen Urteilen vom 1. August 2019 hat der BFH seine Rechtsprechung zu der in verschiedenen Steuerbefreiungs- und Pauschalbesteuerungsnormen enthaltenen Tatbestandsvoraussetzung, wonach die jeweilige Vergünstigung davon abhängt, dass eine bestimmte Arbeitgeberleistung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden muss, überraschend geändert. Hierdurch würde in vielen Fällen die Herabsetzung bzw. Umwandlung des regulären nicht zweckgebundenen Arbeitslohns zu Gunsten von Sachzuwendungen möglich. Bislang verhinderte ein Nicht-Anwendungserlass des BMF, dass das Urteil weitere Wirkungen entfalten konnte. Mit der vorgesehenen Einfügung eines neuen Absatz 4 in § 8 EStG sollen die wesentlichen Formulierungen des Nicht-Anwendungserlasses auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Bewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen ausdrücklich die Klarstellung, dass es sich bei den ohnehin zum geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen um Sachbezüge oder zweckgebundene Leistungen handeln muss, die nicht auf den Arbeitslohn anrechenbar sind, diesen nicht reduzieren und nicht an die Stelle bereits vereinbarter künftiger Erhöhungen des Arbeitslohns treten. Zu Recht problematisiert die Begründung des Gesetzentwurfes, dass durch solche Konstellationen der sozialversicherungspflichtige Grundarbeitslohn dadurch ansonsten regelmäßig dauerhaft abgesenkt würde, mit nachteiligen Folgen für das Absicherungsniveau der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (etwa bei Lohnersatzleistungen oder gesetzlichen Rentenleistungen). Das Ansinnen, die bis zu dem BFH-



Urteil vom 01.08.2018 geltende Verwaltungspraxis wieder rechtssicher zu fundieren, wird daher unterstützt.

Es ergeben sich aber Zweifel, ob der Status quo ante mit der vorliegenden Formulierung bereits voll umfänglich und ausreichend rechtssicher wieder hergestellt werden kann. So erging in Ansehung des o. g. BFH-Urteils am 05.02.2019 das o. g. BMF-Schreiben (IV C 5 - S 2334/19/10017: 002 BStBl 2020 I S. 222), das im Wesentlichen bereits die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung vorwegnahm, zugleich aber auch das BMF-Schreiben vom 22.05.2013 (IV C 5 - S 2388/11/10001-02 BStBl 2013 I S. 728) ersetzte. Während mit letzterem die Finanzverwaltung aber das Tatbestandsmerkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ auch dann erfüllt sah, „wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung hat“, fehlt sowohl im aktuell gültigen BMF-Schreiben wie auch im vorliegenden Gesetzentwurf eine entsprechende Klarstellung. Mithin ist eine Auslegung in der Weise nicht auszuschließen, dass nur einseitig freiwillig erbrachte Leistungen des Arbeitgebers als „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ interpretiert werden könnten, was eine steuerrechtliche Diskriminierung entsprechender Regelungen in Tarifverträgen oder Betriebs- und Dienstvereinbarungen bedeuten würde. Dies sollte in jedem Falle vermieden werden. Daher raten wir zu einer entsprechenden Klarstellung durch die Einfügung eines zweiten Satzes.

Formulierungsvorschlag

„Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 Satz 1 ist von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf diese hat.“

Artikel 2

Nr. 3 § 21 Absatz 2 Satz 1 EStG – Herabsetzung der Aufteilungsgrenze bei Wohnraumvermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil

Die Geltendmachung von Werbungskosten setzt auch bei der Wohnungsvermietung eine Gewinnerzielungsabsicht voraus. Bei einer Vermietung zu weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete muss bislang eine Aufteilung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vorgenommen werden. Danach können nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden. Hiermit soll insbesondere bei Vermietungen unter Angehörigen der Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung entgegengewirkt werden.

Nunmehr soll diese Aufteilungsgrenze auf 50 Prozent herabgesetzt werden. Damit soll dem Umstand der vielerorts steigenden Mieten und des hohen Mietniveaus in Deutschland Rechnung getragen werden. Vermieter mit Einkünfteerzielungsabsicht, die darauf verzich-



ten, regelmäßig die Miete zu erhöhen, sollen so auch bei verbilligter Wohnraumüberlassung von ihren Mieteinnahmen vollumfänglich ihre Werbungskosten abziehen können, wenn das Entgelt mindestens 50 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt.

Bewertung

Die Regelung ist in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Sie würde unverhältnismäßig viele Mitnahmeeffekte ermöglichen, die nicht intendiert sind, weil sie nicht im eigentlichen Zusammenhang mit der steuerlichen Geltendmachung von Werbungskosten (bzw. mit der Absicht Einkünfte zu erzielen) stehen. Stattdessen sollte die Regelung nur begrenzte Anwendung auf angespannten Wohnungsmärkten finden, auf denen die ortsübliche Vergleichsmiete mindestens 10 Euro pro Quadratmeter beträgt. In allen übrigen Fällen sollte weiterhin die jetzige Regelung des § 21 (2) EStG Bestand haben, die erst mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 geschaffen wurde. So war auch die Kritik, dass § 21 (2) EStG den Druck auf Vermieter verstärkte, die Miete wegen der ansonsten unvollständigen Anerkennung, Werbungskosten erhöhen zu müssen, vornehmlich aus Regionen mit sehr hohen ortsüblichen Vergleichsmieten vernehmbar.

Ferner ist auch zu bedenken, dass mit der von uns vorgeschlagenen begrenzten Anwendung auch nur in den betreffenden Fällen wieder eine Totalüberschussprognoseprüfung durchzuführen wäre, wenn der Mietzins zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. In allen anderen Fällen könnte das vom Steuervereinfachungsgesetz 2011 verfolgte Ziel einer weniger komplizierten Handhabung Steuerrechts weiterhin erreicht werden.

Insgesamt wird hieran aber auch deutlich, dass die Schaffung und Begünstigung von verbilligtem Wohnraum auf diesem Wege an ihre Grenzen stößt. Jenseits der Steuerpolitik kann ein Ausweg aus diesem Dilemma nur gefunden werden, wenn es gelingt, die explodierenden Mieten in den Griff zu bekommen, sei es über eine wirksame Deckelung der Mieten, der Schaffung von ausreichendem Wohnraum oder auch anderen wohnungs- und raumordnungspolitischen Maßnahmen.